


Finanzamt Neumünster

Steuernummer/ 24 083 00392
Gesch.-Zeichen

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Neumünster
24531/1580 Neumünster
HERRN
JÜRGEN HORN
PLÖNER STR. 19
24534 NEUMÜNSTER

FINNEGANGEN
05 Nov. 2007


Ort, Datum
24534 Neumünster, 01.11.2007

Straße, Nr. Bahnhofstr. 9			
PLZ/Postfach 24531/1580	Telefon 04321 496-0	App. 5030	Fax 189
Auskunft erteilt Frau Schwarzer		Zimmer-Nr. 503	
Sprechzeiten: Mo.-Mi., Fr. 8-12, Do. 14-17 Uhr			(oder nach Vereinbarung)

Sicherheits-Nummer: 08326876
--

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name HORN	Vorname JÜRGEN
Gründungsdatum, Geburtstag 25.07.1943	Rechtsform
Anschrift 24534 NEUMÜNSTER, PLÖNER STR. 19	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 14.11.07 bis zum 13.11.10
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet www.bzst.de**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Schwarzer, StS'in z. A.

